



EUROPÄISCHE UNION
Investition in unsere Zukunft
Europäischer Fonds
für regionale Entwicklung



Förderung der „Lokalen Ökonomie“ in der Stadt Lorsch



EUROPÄISCHE UNION:
Investition in Ihre Zukunft
- Europäischer Fonds für
regionale Entwicklung

Anlage 5

zum Antrag für eine Zuwendung aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) 2014 – 2020 für die Förderung von Investitionen in Wachstum und Beschäftigung in Hessen (IWB-EFRE-Programm Hessen)

Förderprogramm: Lokale Ökonomie – Zukunftsunternehmen Lorsch

Öffentlich-rechtlicher Schuldbetritt

Aktenzeichen:

Antragsteller*in:

Die nachfolgend aufgeführten Geschäftsführer*innen und Gesellschafter*innen der oben genannten Antragsteller*in treten als weitere*r Schuldner*in hiermit – unbeschadet des Fortbestandes ihrer Gesellschaft – gesamtschuldnerisch einer gegenüber der Stadt Lorsch entstehenden Rückzahlungsschuld der Gesellschaft für einen gewährten Zuschuss bei.

Geschäftsführer*in:

Gesellschafter*in:



Förderung der „Lokalen Ökonomie“ in der Stadt Lorsch

Bei nicht ordnungsgemäßer Mittelverwendung entsteht für Zuwendungsempfänger*in eine (Teil-) Rückzahlungspflicht des bewilligten Zuschusses (zuzüglich angemessener Verzinsung und Kosten) in Höhe des im Bewilligungsbescheid genannten Betrages. Diese Schuld wird durch die Stadtverwaltung im öffentlich-rechtlichen Weg nach den Vorgaben des einschlägigen Verwaltungsverfahrens- und -vollstreckungsrechts geltend gemacht. Die gleiche Verfahrensweise gilt für den Schuldbeitritt des*der Gesellschafter*in bzw. Geschäftsführers*in (so die ständige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts: Urteil vom 03.03.2011 Aktenzeichen: 3 C 19/10; Beschlüsse vom 12.03.2018 Az: 10 B 25.17 und vom 05.06.2019 Az: 7 B 21/18).

Mit dem Wirksamwerden des Schuldbeitritts wird der*die Schuldbeitretende*n neben dem*der Zuwendungsempfänger*in und evtl. weiteren Beitretenden zum Pflichtigen der öffentlich-rechtlichen Beziehung zwischen der Stadt Lorsch und dem*der Zuwendungsempfänger*in aus dem o.g. Subventionsrechtsverhältnis. Das hat zur Folge, dass die Stadt Lorsch den*die Beigetretene*n mittels Leistungsbescheid auf dem Verwaltungsweg in Anspruch nehmen kann.

Dies bedeutet, dass jede*r beigetretene Gesellschafter*in bzw. Geschäftsführer*in oder jede sonstige beigetretene Person die gesamte städtische Rückforderung selbst und gleichrangig mit dem*der Zuwendungsempfänger*in schuldet. Er*Sie wird bei schriftlicher Ansprache sofort – das heißt bei erstmaliger Anforderung durch die Kommune – die berechtigte Forderung begleichen, ohne weitere Einwände zu erheben. Die Kommune ist nicht verpflichtet, vor der Inanspruchnahme des/der Schuldbeigetretenen andere Befriedigungsmöglichkeiten zu nutzen.

Die gesellschaftsinterne Auseinandersetzung obliegt nach Rückzahlung an den Fördermittelgeber letztlich den Gesellschafter*innen bzw. Geschäftsführern*innen untereinander, auf die die Stadt Lorsch als Fördermittelgeber keinen Einfluss mehr nimmt.

Dieser Schuldbeitritt gilt auch bei der Wandlung des Unternehmens bzw. der Gesellschaft von einer GmbH i.G. in eine GmbH und für andere Rechtsformumwandlungen sonstiger Art weiter.



Förderung der „Lokalen Ökonomie“ in der Stadt Lorsch

Sollte eine oder sollten mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, nichtig sein oder werden, so verpflichten sich die Parteien an die Stelle der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung eine solche zu vereinbaren, die der wirtschaftlichen Zielrichtung der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung am nächsten kommt. § 139 BGB gilt nicht¹.

Name	Anschrift	Ort/ Datum	Unterschrift

Lorsch, den _____. 20_____

Magistrat der Stadt Lorsch

Christian Schönung
Bürgermeister

Alexander Löffelholz
Erster Stadtrat

¹ § 139 BGB: Teilnichtigkeit: Ist ein Teil eines Rechtsgeschäfts nichtig, so ist das ganze Rechtsgeschäft nichtig, wenn nicht anzunehmen ist, dass es auch ohne den nichtigen Teil vorgenommen sein würde.